

22.04.2020

Rechtsverordnungen der Bundesländer über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Empfehlungen für eine stufenweise Öffnung der kommunalen Bäder

1. Anlass

Seit dem 15.03.2020 sind auf behördliche Anweisung nach und nach alle Bäder geschlossen worden. In der Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2020 wurde deutlich, dass Sportanlagen und damit auch Bäder bis mindestens zum 04.05.2020 geschlossen bleiben. Selbstverständlich unterstützen wir alle Maßnahmen zur Eindämmung des Covid19-Virus. Eine Aussicht, ob und wann und wie diese eröffnet werden, wurde aber in den neuen Rechtsverordnungen der Bundesländer bedauerlicherweise nicht gegeben. Lediglich wurde bekannt, dass Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern bis Ende August untersagt werden. Zudem ist auch diese Größenordnung nicht einheitlich verwendet und schafft Unklarheit. Dieser unsichere Zustand sollte aus Sicht der Verbände sofort geändert werden. Zumindest sollte Klarheit darüber herrschen, wie sich die Entwicklung der Bädersaison darstellen lässt. Wir erwarten daher von den Bundesländern verlässliche Aussagen über das weitere Vorgehen.

Insbesondere benötigen Bäderbetreiber Antworten auf folgende Fragen:

- Wann kann mit einer (stufenweisen, s.u.) Wiedereröffnung der Bäder gerechnet werden? Für die Betreiber – also meistens Kommunen oder kommunale Unternehmen – ist diese Frage von existentieller Bedeutung. In der Zeit seit dem 15.03.2020 wurden viele Reinigungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt. Damit waren die Mitarbeiter auch unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen zur Eindämmung des Covid19-Virus beschäftigt. Aus einer eigenen Umfrage geht hervor, dass in etwa ein bis zwei Wochen diese Maßnahmen abgeschlossen sind, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter also keine Beschäftigung mehr fänden. Sollten die Bäder am 4.5. (ggf. auch stufenweise) wieder in Betrieb gehen, können die meisten Betreiber die Mitarbeiter bis dahin weiter beschäftigen. Hält die Schließung weiter an, müssten jetzt Maßnahmen der Kurzarbeit massenhaft ergriffen werden.
- Kann bei einer Begrenzung unter 1.000 Nutzern mit einem früheren Betrieb als September gerechnet werden? Andernfalls würde das bedeuten, dass die Freibadsaison weitgehend nicht stattfindet. Viele

Freibäder werden derzeit auf den Betrieb vorbereitet, gereinigt und den Becken befüllt. Sollten sie diesen Sommer nicht in Betrieb gehen, so könnten enorme Betriebskosten jetzt eingespart werden.

Die Öffnung der Bäder wurde bisher mit dem Argument erhöhter Infektionsgefahr verhindert. Dabei wurde nicht gesehen, dass die Gefahr eher gering ist und durch risikoarme Verfahren beherrschbar sind. Nach einhelliger Expertenmeinung, unter anderem durch eine Expertise des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12.03.2020 belegt, geht von einem Besuch eines öffentlichen Bades mit konventioneller Aufbereitung des Beckenwassers keine (!) erhöhte Infektionsgefahr für die Menschen aus. Das Duschen, Abspülen von Flächen, die Desinfektion im Wasser und das Reinigen und Desinfizieren findet in Bädern deutlich vermehrt statt, als in anderen Anlagen.

Gerne verweisen wir auf die ebenfalls veröffentlichten Pläne der Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGföB) und der European Waterpark Association (EWA). Wir als IAKS haben die Sportstätten im übergreifenden Fokus und beraten wir die Bundesländer bei der Wiedereröffnung gerne, immer auch in Abstimmung der hier ebenfalls genannten Spitzenverbände. Wir schlagen den Bundesländern einhellig einen Stufenplan zur Wiedereröffnung der Bäder.

IAKS Deutschland e.V.

Eupener Straße 70, 50933 Köln, Deutschland

Gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Köln, VR-Nr.: 6897

Vorstand § 26 BGB:

Vorsitzender: Prof. Dr. Robin Kähler

Stellvertretende Vorsitzende: Rolf Haas, Jonas Heidbreder,
Dr. Christian Kuhn, Dieter Sanden

Telefon: +49 221 1680 2319, **Fax:** +49 221 1680 2323

E-Mail: deutschland@iaks.sport, **Internet:** www.deutschland.iaks.sport

Bankverbindung: IAKS Deutschland e.V.,
IBAN: DE96 3705 0198 1900 5190 08
SWIFT/BIC: COLSDE33, Sparkasse KölnBonn

USt-ID: DE261678206

2. Stufenplan zur Wiederinbetriebnahme der Bäder

Stufe 1: Während weitgehender Kontaktsperren

- Ab dem 4.5.2020 werden die Hallenbäder für den Schulsport, den organisierten und den individuellen Sport geöffnet.
- Es wird durch die Badbetreiber sichergestellt, dass nicht mehr Nutzer als die Hälfte der Spinte, zu Kontrollzwecken jedoch maximal 200 gleichzeitig anwesende Nutzer (vgl. Versammlungsstättenverordnung) das Bad betreten.
- Es finden keine Events, Schwimmkurse, Saunaaufgüsse, Massage- und Wellnessanwendungen und auch keine sonstigen Gruppenaktivitäten statt.
- Die Gastronomien und die Freibäder bleiben noch geschlossen, da hier das Kontaktverbot schwierig durchsetzbar ist und Freibäder trotz der geringeren Übertragungsfahr m Freien eher als kontaktaffine Freizeitstätten genutzt werden.
- Liege- und Sitzmöglichkeiten werden so angeordnet, dass ein Abstand von 2m eingehalten wird.
- Im Zutrittsbereich werden die aus Kaufhäusern und Apotheken schon bekannten Spuckschutzwände angebracht. Markierungen auf dem Boden – ebenfalls daraus bekannt - sorgen im Foyer, in Duschen, vor Rutschen und in der Sauna für Abstand.
- Jeder zweite Spint (gegenüber versetzt) wird verschlossen, jede zweite Dusche und ggf. Urinal gesperrt.
- Das Personal wird angewiesen, die Einhaltung dieser Vorgaben strikt zu überwachen und bei Verstoß früher als üblich mit Verweis der Anlage zu reagieren.
- Der Schutz der Nutzer und MitarbeiterInnen steht im Vordergrund. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf die selbstverständlichen, eingängigen Hygienevorschriften unterwiesen.
- Bei Verdachtsfällen einer Infektion oder des Kontaktes mit einer (möglicherweise) infizierten Person soll die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu Hause zu bleiben und die notwendigen Folgemaßnahmen ergreifen.
- Die Belegschaft wird per Dienstplan in zwei Gruppen geteilt, die keinen Kontakt zueinander haben. Unabhängig vom täglichen Abstandsgebot werden diese beiden Gruppen strikt getrennt, damit im Quarantänefall die andere Gruppe den (dann wohlmöglich) eingeschränkten Betrieb weiterführen kann.
- Öffentlichkeit und Politik werden darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen auch kurzfristig dem aktuellen Geschehen sowie an die neuen Richtlinien und Freigaben der kommunalen Behörden und Bundesländer angepasst werden.
- Wir gehen trotz aller Schutzmaßnahmen davon aus, dass eine Infektion oder der Kontakt mit infizierten Personen bei MitarbeiterInnen oder Gästen grundsätzlich nicht auszuschließen ist. In diesem Fall könnte eine erneute Schließung des Bades notwendig werden, auf die bereits im Vorfeld hingewiesen werden sollte.
- Betrieblich sollte, um die Gästezahl zu steuern, ein günstiger Kurzzettarief (1, 1,5 oder 2 Stunden) angeboten werden. Alle anderen Tarife werden sehr deutlich teurer gemacht. Das führt dazu, dass die

Verweildauer und damit auch Kontaktpflege erheblich eingeschränkt wird, dass die Bäder vornehmlich zum Schwimmen genutzt werden und durch kürzere Aufenthalte die Bäder mehr Nutzern bei Maximalbeschränkungen zugänglich gemacht werden können.

Stufe 2: Bei Lockerungen der Kontaktvorschriften

In Abstimmung der Maßnahmen in anderen öffentlichen Einrichtungen könnten folgende Maßnahmen der Lockerungen einhergehen. Maßnahmen sollten den BürgerInnen auch aus anderen Anlagen bekannt und verständlich werden, daher erachten wir eine Abstimmung und Angleichung für sinnvoll. Das kann etwa in 4 Wochen nach der Stufe 1 wohlmöglich der Fall sein.

- Die Maximalbelegung aus Stufe 1 wird auf 2/3 der Anzahl der Spinte, zu Kontrollzwecken jedoch maximal 400 gleichzeitig anwesende Nutzer in Hallenbädern, angehoben. Größere Thermen könnten mit einem individualisierten Hygiene- und Sicherheitskonzept ggf. auch mehr Personen gleichzeitig zulassen, wenn dieses die Anlage und Konzeption hergibt.
- Es finden erste Kurse, unter Einhaltung der Abstandsregeln, statt. Wo der direkte Körperkontakt wie bspw. beim Schwimmlernkurs notwendig ist, finden diese noch nicht statt.
- Gastronomien werden geöffnet. Die Ausgabe ist mit einem Spuckschutz zu versehen. Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Die Bestuhlung der Sitzplätze der Gastronomien ist so anzuordnen, dass 2er-Sitzkombinationen oder – dann dazu kenntlich gemacht – bspw. Familien eines Haushaltes an wenigen größeren Tischen Platz nehmen können.
- Die Freibäder gehen in der Kapazität beschränkt in Betrieb. Es ist durch die Badbetreiber sicherzustellen, dass nicht mehr Nutzer als die Hälfte der Spinte bzw. die in der Risikoanalyse vorgegebenen Maximalanzahl der gleichzeitigen Nutzer - zu Kontrollzwecken jedoch maximal 400 gleichzeitig anwesende Nutzer - das Freibad betreten. Auch wenn der eingeschränkte Freibadbetrieb erhöhte Verluste als einkalkuliert für die Badbetreiber bedeuteten, die durch zusätzliches Kontrollpersonal noch verstärkt werden, so erachten wir gerade unter den Maßnahmen den bestehenden Reiseverbotes die Nutzung unserer Freibäder für notwendig. Durch die Zugangsbeschränkungen bieten sie deutlich bessere Kontrollmöglichkeiten als bspw. andere Freiräume.
- Sportflächen insbesondere für Sportarten mit direktem Kontakt sind geschlossen. Sollte eine Abstandsregel bei Spielbereichen für (Klein-)Kinder nicht möglich sein, sind auch diese zu schließen.
- Kindergeburtstage, Events und alle übrigen Gruppenveranstaltungen finden nicht statt. Bei Massage- und Wellnessanwendungen sollte analog der Praxis in Physiotherapiepraxen verfahren werden.

IAKS Deutschland e.V.

Eupener Straße 70, 50933 Köln, Deutschland

Gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Köln, VR-Nr.: 6897

Vorstand § 26 BGB:

Vorsitzender: Prof. Dr. Robin Kähler

Stellvertretende Vorsitzende: Rolf Haas, Jonas Heidbreder,
Dr. Christian Kuhn, Dieter Sanden

Telefon: +49 221 1680 2319, **Fax:** +49 221 1680 2323

E-Mail: deutschland@iaks.sport, **Internet:** www.deutschland.iaks.sport

Bankverbindung: IAKS Deutschland e.V.,
IBAN: DE96 3705 0198 1900 5190 08
SWIFT/BIC: COLSDE33, Sparkasse KölnBonn

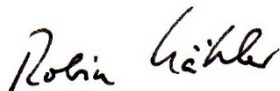
USt-ID: DE261678206

Bei allen Maßnahmen der Stufen 1 und 2 kann die Verantwortung nicht allumfänglich auf die Badbetreiber übertragen werden. Probleme wie bspw. Zutrittsschlangen sind durch geeignete Abstandsmaßnahmen wie Markierungen oder Barrieren vor allem durch das Badpersonal zu lösen. Solche Maßnahmen – ggf. außerhalb der Gebäude und Grundstücke - sind jedoch im Schulterschluss oder gar federführend durch Ordnungsbehörden zu regulieren.

Stufe 3: Voller Betrieb

Ab dem 1. September sollte ein vollwertiger Betrieb beginnen. Dieses Datum ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch mit äußerster Vorsicht zu versehen und eng mit den noch zu erwartenden Entwicklungen und Behördenvorgaben abzustimmen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich noch einmal auf die Ausarbeitungen der DGfDB und auch der EWA verwiesen, die z.B. in Bereichen der betriebsinternen Abläufe wie Desinfektionen ausführlicher eingehen. Es ist für die Badbetreiber von enormer Bedeutung, eine Wiederinbetriebnahme näherungsweise zu terminieren, um den Umgang mit dem Bauwerk und der Mitarbeiterschaft zu koordinieren. Daher wurden hier neben den inhaltlichen Vorschlägen auch zeitliche Vorschläge unterbreitet.



Prof. Dr. Robin Kähler
Vorsitzender



Dr. Christian Kuhn
stellv. Vorsitzender und Ressortleiter Bäder